TECHNISCHE BETRIEBE VELBERT AöR

Informationsblatt zu Regelungen § 4a Bestattungsgesetz NRW (BestG)-Grabsteine aus Kinderarbeit - BestG vom 17.06.2003, einschl. RundErlass vom 04.09.2018 und den Handlungsempfehlungen zur Umsetzung vom 05.03.2020 der zuständigen Ministerien

Grabmäler und Grabeinfassungen (Grabsteine) aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in Staaten gewonnen, be -und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder
2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden, ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

Seit 01.01.2020 gilt daher Folgendes:

Jedem Antrag auf Grabmale, Einfassungen und baulicher Anlage aus Naturstein ist wie folgt beizufügen:

Für Grabsteine, die **ab** 01.01.2020 in das Bundesgebiet eingeführt wurden einen **Einfuhrnachweis oder Herkunftsnachweis.**
Für die Einfuhr-oder Herkunftsnachweise genügen z.b. Lieferscheine, Rechnungen, Frachtbriefe, Zollunterlagen oder Inventarlisten.

Bei Steinen, die aus den problematischen Ländern stammen: Volksrepublik China, Republik Indien, Republik der Philippinen, Sozialistische Republik Vietnam ist ein **Zertifikat** einer Zertifizierungsstelle (Unbedenklichkeitsbescheinigung von Kinderarbeit) vorzulegen.

Zertifizierungsstellen sind: (XertifiX e.V.(www.xertifix.de) ; Fair Stone e.V (www.fairstone.org), IGEP Consult Pvt.Ltd.(www.igep.org)
und die **Steine müssen durch** das Aufbringen eines **Siegels** oder in anderer Weise unveränderlich **als zertifiziert gekennzeichnet sein**.

Für **alle** Grabsteine, die **vor** dem 01.01.2020 in das Bundesgebiet eingeführt wurden ist ein **Einfuhrnachweis oder Herkunftsnachweis erforderlich.** Für die Einfuhr-oder Herkunftsnachweise genügen z.b. Lieferscheine, Rechnungen, Frachtbriefe, Zollunterlagen Inventarlisten.
Die Steine müssen nicht durch Siegel gekennzeichnet werden.
In Ausnahmefällen können Eigenerklärungen akzeptiert werden.

Fehlen die Nachweise, können die Anträge nicht bearbeitet und genehmigt werden.
Bitte beachten Sie, dass alle Bauwerke erst mit der Genehmigung eingebracht und aufgestellt werden dürfen.

Fehlende Nachweise und/oder nicht durch Siegel gekennzeichnete Steine werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 1 Nummer 1 u. 1a des Bestattungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis 3000 Euro geahndet.